

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Teilaufhebung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages zwischen der Stadtwerke Tübingen GmbH und der TüBus GmbH</b>
Bezug:	98/2012 und 187/2013 Abschluss/ Änderung Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen swt und TüBus sowie Vorlage 196/2015
Anlagen: 1	Synopse Gewinnabführungsvertrag zwischen der TüBus GmbH und der Stadtwerke Tübingen GmbH

---

## Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Im Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) und der TüBus GmbH (TüBus) wird der Beherrschungsanteil ersatzlos gestrichen.
2. Dem Gewinnabführungsvertrag wird in der Fassung, die in der anliegenden Synopse dargestellt ist, zugestimmt.

## Ziel:

Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung der swt-Gremien wird beibehalten.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die swt haben bisher einen fakultativen Aufsichtsrat, d.h. die Gesellschafterin hat auf freiwilliger Basis im Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat als ein Organ der Gesellschaft installiert. Nach dem sog. Drittelbeteiligungsgesetz muss für ein Unternehmen nach Überschreitung eines Schwellenwerts von 500 Beschäftigten umgehend ein Aufsichtsrat, der streng nach aktienrechtlichen Vorschriften ausgeprägt ist, gebildet werden (obligatorischer Aufsichtsrat).

Die Verpflichtung einen obligatorischen Aufsichtsrat bilden zu müssen, soll nach dem Willen der im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen und der Vertretern/innen der Beschäftigten, wenn möglich, vermieden werden.

### 2. Sachstand

Die swt haben im Jahr 2010 die TüBus als 100%iges Tochterunternehmen gegründet. Von Beginn an war geplant, die Aktivitäten der TüBus als Sparte der swt auszuprägen. Unter steuerlichen Gesichtspunkten war der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zur optimalen Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen swt und TüBus erforderlich. Zusätzlich wurde dieser Vertrag um Elemente eines sog. Beherrschungsvertrages ergänzt, um die Einordnung der TüBus als Sparte der swt zu dokumentieren. Der Abschluss des Beherrschungsvertrages führt aber auch dazu, dass die Beschäftigten der TüBus bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl für die Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes angerechnet werden. Da der dort genannte Schwellenwert (500 Beschäftigte) in der nächsten Zeit erreicht werden könnte, hat die Geschäftsführung im Aufsichtsrat die dann erforderlichen formellen Änderungen für den Aufsichtsrat dargestellt. Viele davon widersprechen der derzeitigen Praxis. Nachfolgend einige Beispiele:

- Stellvertreter für Aufsichtsratsmitglieder sind nicht zugelassen, lediglich Ersatzmitglieder, die beispielsweise bei längerer Erkrankung ein Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit ersetzen.
- Der Wahlturnus richtet sich nicht nach kommunalrechtlichen Vorschriften, sondern ausschließlich nach den Regelungen im Drittelbeteiligungsgesetz, was zu abweichenden Amtszeiten führen kann.
- Die Teilnahme von beratenden Mitgliedern im Aufsichtsrat ohne Stimmrecht, wie dies in der Vergangenheit in bestimmten Wahlkonstellationen beschlossen wurde (und es auch der Gesellschaftsvertrag heute zulässt), ist unzulässig. Beschlüsse, die unter Mitwirkung eines solchen Mitglieds zustande kommen, sind unwirksam.
- Noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, ob der Verkehrsbeirat in seiner bisherigen Form unter Geltung des Drittelbeteiligungsgesetzes aufrechterhalten werden kann. Höchstwahrscheinlich ist dies unter weitreichender Beschränkung seiner Befugnisse und deren Übertragung auf den Aufsichtsrat darstellbar, aber auch nur unter dieser Bedingung. Die Teilnahme Dritter an den Sitzungen ist nur unter strengen bis strengsten Auflagen gestattet; die generelle Teilnahme von Vertretern der Verwaltung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht ein eigenes Mandat erhalten.
- Wahlberechtigt wären zukünftig auf Arbeitnehmerseite alle Mitarbeiter/-innen des Konzerns, also auch diejenigen der TüBus. Ein eigenständiger Aufsichtsrat für die

- TüBus wäre danach rein faktisch überflüssig und deshalb nicht mehr erforderlich.
- Mit der unmittelbaren Geltung wäre rein faktisch eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte im Aufsichtsrat verbunden; theoretisch wäre es derzeit möglich, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch satzungsändernden Beschluss in der Gesellschafterversammlung zulasten der Arbeitnehmer zu modifizieren; dies ist ab Überschreiten der Beschäftigtengrenze nicht mehr möglich.

Die Situation lässt sich durch die Aufhebung des Beherrschungsvertrages bereinigen, denn die Zurechnung der Beschäftigten der TüBus, die überhaupt zur Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes führt, setzt zwingend das Bestehen eines solchen Vertrages voraus. Eine rein faktische (auch qualifizierte) Beherrschung reicht hierfür nicht aus. Um die weitere steuerneutrale Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen TüBus und swt zu gewährleisten, muss der Gewinnabführungsvertrag aber bestehen bleiben. Dies lässt sich durch Änderung des ursprünglichen Vertrages, der in der anliegenden Synopse dargestellten Form des Gewinnabführungsvertrags, erreichen.

Im Rahmen der Diskussionen kristallisierte sich heraus, dass alle Fraktionen und die Arbeitnehmervertreter/innen (AN-Vertreter) eher an der bisherigen Aufgaben- und Kompetenzverteilung der swt-Gremien festhalten wollen und unter bestimmten Voraussetzungen bereit sind, den Beherrschungsvertrag mit der TüBus aufzuheben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit den AN-Vertretern unter Beteiligung der Geschäftsführung über die konkreten Bedingungen gesprochen, die aus Sicht der AN-Vertreter erfüllt sein müssten, um dem bisherigen Modell zuzustimmen. Auf Grundlage der Ergebnisse hat die Geschäftsführung folgenden Kompromissvorschlag erarbeitet:

- a) Der Gesellschafter bekennt sich ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag zur 1/3-Mitbestimmung in der bisherigen Form.
- b) Die AN-Vertreter stellen zukünftig einen Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- c) Die AN-Vertreter erhalten zwei Sitze mit Anwesenheits- und Rederecht im Verkehrsbeirat; alle AN-Vertreter erhalten die Verkehrsbeirats-Sitzungsunterlagen.
- d) Der Spartenplan des SVT wird zukünftig, wie bereits heute durch den Verkehrsbeirat beschlossen, allerdings unter dem Vorbehalt der abschließenden Zustimmung des Aufsichtsrats, zum Gesamtwirtschaftsplan der swt. Im Rahmen des Wirtschaftsplanbeschlusses wird der Spartenplan des SVT vom Aufsichtsrat gesondert beschlossen.
- e) Entscheidungen des Verkehrsbeirates, die zu Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan führen und deren erwarteter Umfang mehr als 100.000 € beträgt, werden zukünftig durch den Aufsichtsrat genehmigt.
- f) Die Aufwandsentschädigung für Aufsichtsrat und Verkehrsbeirat wird auf 100 € pro Sitzung pauschal angepasst. Die Aufwandsentschädigung gilt auch für die Teilnahme an Workshops des Aufsichtsrats.

Dieser Kompromissvorschlag ist aus Sicht der Verwaltung ausgewogen, weil er einerseits gewährleistet, dass die Arbeit des Aufsichtsrats in bewährter Weise fortgesetzt werden kann. Andererseits führen die Änderungen größtenteils eher zu strukturellen Verbesserungen der Gremienarbeit. Die Anpassungen führen zu einer Schärfung des Profils des Aufsichtsrats als zentrales Organ der swt, das die zentrale Überwachungs- und Steuerungsfunktion in allen Geschäftsfeldern der Stadtwerke übernimmt. Mit der Verankerung von Sitzen der AN-Vertreter im Verkehrsbeirat kann das wichtige Organ für die Sparte Stadtverkehr bestehen bleiben, damit ist die Mitbestimmung im Verkehrssektor gewährleistet. Die Erhöhung der

Aufwandsentschädigung der swt sieht die Geschäftsführung durchweg positiv. Die Entschädigung berücksichtigt damit künftig eher, die von den Aufsichtsräten übernommenen Verantwortung. Im Vergleich zu ähnlich großen Stadtwerken mit fakultativem Aufsichtsrat ist die Entschädigung auch nach der vorgeschlagenen Änderung der Vergütung deutlich unterdurchschnittlich. Bei einem obligatorischen Aufsichtsrat wäre eine Vergütung zu zahlen, die gemäß § 113 AktG in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen soll.

Zur Umsetzung der im Kompromissvorschlag festgehaltenen Bedingungen wird die Änderung des Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erforderlich. Dazu hat die Verwaltung die Vorlage 196/2015 erstellt.

Der Abschluss und die Aufhebung von Unternehmensverträgen unterliegen gemäß § 16 lit. I) des Gesellschaftsvertrages dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung. Gleiches muss im Rahmen einer Annexkompetenz auch für die wesentliche Änderung dieser Verträge gelten.

Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, werden gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages vom Aufsichtsrat der swt vorberaten. Dieser hat sich in zwei Workshops und zwei Aufsichtsratssitzungen mit der Sachlage befasst und daraufhin in seiner Sitzung am 28.04.2015 die o.g. Beschlussanträge der Gesellschafterversammlung empfohlen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor der Empfehlung des Aufsichtsrats zu folgen und den Oberbürgermeister entsprechend den Beschlussanträgen zu beauftragen.

### 4. Lösungsvarianten

Wenn die Gremien der swt in der bisherigen Form beibehalten werden sollen, gibt es keine sinnvolle Lösungsvariante.

Die Beibehaltung des Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrags in der gegenwärtigen Form führt in absehbarer Zeit zur Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes mit den o.g. Folgen.

### 5. Finanzielle Auswirkung

Es gibt keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### 6. Anlagen

Synopse Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag zwischen der swt und der TüBus

